

HORTORDNUNG

des Schülerhortes in der Volksschule Techelsberg am Wörther See

in Entsprechung des § 14 des Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl.Nr. 13/2011, idgF

I.

Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a.) Eintritt der Schulpflicht unter der Berücksichtigung des vorzeitigen Schulbesuches bei schulreifen Kindern und Vorschulkindern;
 - b.) Die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - c.) Die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
 - d.) Die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
 - e.) Die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Hortordnung einzuhalten.
3. Die schriftliche Anmeldung erfolgt für die bereits den Hort besuchenden Kinder im Juni für das darauf folgende Schuljahr. Für hortfremde Kinder erfolgt die Anmeldung nach Bedarf.
Jedem neu angemeldeten Hortkind wird eine Probezeit von einem Monat eingeräumt. Nach dieser Kennenlernphase wird mit den Eltern gemeinsam über den weiteren Hortbesuch des Kindes entschieden. Auch der Probemonat ist kostenpflichtig
4. In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2,1. Abschnitt § 3).

II.

Vorschriften für den Besuch

1. Der Hortbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen zu sorgen.
2. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist dem Hortteam unverzüglich bekanntzugeben. Die HortbetreuerInnen sind angewiesen, offensichtlich erkrankte Kinder nicht zu übernehmen. Dies gilt auch z.B. an schulautonomen Tagen oder in den Ferien.

Jede ansteckende Krankheit von Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort dem Hort-Betreuungsteam zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf die Betreuung erst nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.

Sollte ein Kind während der Betreuungszeit erkranken oder verunfallen, werden die Eltern von den BetreuerInnen unverzüglich telefonisch informiert und gebeten, ihr Kind so rasch als möglich abzuholen. Sollte dies nicht möglich sein, erklären sich die Erziehungsberechtigten einverstanden, dass es im Ermessen der MitarbeiterInnen je nach Art der Erkrankung/Verletzung liegt, einen Arzt oder die Rettung zu verständigen.

3. Die HortbetreuerInnen sind angewiesen, keine Medikamente zu verabreichen, außer es gibt eine eindeutige lebensnotwendige Indikation, die Bestätigung des Arztes (Notwendigkeit, Dosierungsangabe) und die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten des Kindes zur Vergabe des Medikamentes im Hort durch das Hort Team.
4. Bestehen Bedenken bezüglich der geistigen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Besuch des Hortes, kann die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
5. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
6. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Hortleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Hort darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Hortleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

III. Beitrag

1. Für den Besuch des Hortes ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Hortbeitrages beträgt ab 01. Jänner 2018:

monatlich	€ 85,--	für den Besuch an drei Tagen pro Woche
monatlich	€ 107,--	für den Besuch an vier Tagen pro Woche
monatlich	€ 125,--	für den Besuch an fünf Tagen pro Woche
wöchentlich	€ 60,--	während des Sommerbetriebes
Geschwisterkinder:	€ 55,--	für den Besuch an drei Tagen pro Woche
	€ 77,--	für den Besuch an vier Tagen pro Woche
	€ 95,--	für den Besuch an fünf Tagen pro Woche
	€ 40,--	während des Sommerbetriebes

Im Hortbeitrag sind die Kosten für das Mittagessen inkludiert.

3. Die Betreuungskosten sind monatlich im Voraus bis spätestens zum 5. des betreffenden Monats mittels Erlagschein oder Bankeinzug zu bezahlen. Im Falle des Bankeinzuges ist die Einzugsermächtigung vor Ort im Hort

auszufüllen und zu unterschreiben, dadurch ist die Gemeinde Techelsberg a.WS. berechtigt, den monatlichen Betreuungsbeitrag per 5. des jeweiligen Monats, von Ihrem Konto abzubuchen (der Weg zur Bank ist dadurch nicht notwendig).

Bei einem Bankwechsel ist die neue Kontonummer umgehend der Gemeinde Techelsberg a.WS. mitzuteilen.

Bei verspäteter Zahlung werden 12% Verzugszinsen und die Kosten der Mahnung verrechnet.

Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Beitrag bis zum Monatsletzten zu entrichten.

4. Pro Semester wird ein Unkostenbeitrag für Bastelmaterial, Säfte, etc. von € 10,- eingehoben. Dieser Betrag ist innerhalb einer Woche nach Semesterbeginn einzuzahlen.
5. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Bei Abwesenheit des Kindes aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von einem Monat wird keine Gebühr verrechnet. Eine Bestätigung des Arztes ist vorzulegen. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.

IV.

Austritt und Entlassung

1. Der Austritt des Kindes aus dem Hort ist ein Monat vor Semesterende der Leitung des Hortes in schriftlicher Form zu melden. Bei verspäteter Abmeldung ist der Elternbeitrag des Folgemonats zu entrichten.
2. Aus folgenden Gründen kann von der Leitung der Betreuungseinrichtung jederzeit die Beendigung der Betreuung ausgesprochen werden:
 - a) wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
 - b) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt;
 - c) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Abmeldung;
 - d) bei Verletzungen der Bestimmungen der vorliegenden Hortordnung durch die Erziehungsberechtigten;
 - e) Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes im Hort;
 - f) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten im Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Hortbesuch;
 - g) Das Vorliegen einer psychischen oder Physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).

V. Betriebszeit

1. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
Von Montag bis Freitag von 11:30 Uhr bis maximal 17:00 Uhr.
2. Betreuung an schulfreien Tagen:
An schulfreien (Semester-, Osterferien) und an schulautonomen Tagen ist die Hort Betreuung nach dem elterlichen Bedarf gewährleistet (max. 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr), wenn mindestens 5 Erziehungsberechtigte für ihre angemeldeten Hort Kinder die Betreuung benötigen. An diesen Tagen kann die Betreuung je nach Möglichkeit auch außerhalb der Hort Räumlichkeiten stattfinden (z.B. im nahe gelegenen Freizeiterholungsraum, auf Sport- oder Spielplätzen, im örtlichen Schwimmbad).
3. Öffnungszeiten Sommerbetreuung:
Im Juli und September bietet der Hort Techelsberg eine reguläre Sommerhortbetreuung (max. 07.30 Uhr bis max. 17.00 Uhr) nach dem elterlichen Bedarf, wenn mindestens 3 Erziehungsberechtigte für ihre angemeldeten Kinder die Hort Betreuung benötigen. In dieser Zeit finden vermehrte Aktivitäten im Freien und in den örtlichen Freizeiteinrichtungen (Schwimmbäder, Badeseen, kulturelle Einrichtungen, Ausflüge) statt. Über die geplanten Aktivitäten wird jeweils detailliert informiert.
4. Die Schließtage des Hortes Techelsberg während eines Schuljahres sind vom 24.12. bis 6.1., sowie vom 1.8. bis 31.8. in den Sommerferien. Sonderregelungen nach Vereinbarung.

VI. Zuständigkeit

Für alle über diese Hortordnung hinausgehenden Angelegenheiten liegt die Zuständigkeit für deren Regelung beim Gemeindevorstand der Gemeinde Techelsberg a. WS.

VII. Gemeinderatsbeschluss

Diese Hortordnung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Techelsberg am Wörther See in seiner Sitzung am 19. Oktober 2017 beschlossen.
Die Hortordnung vom 15.12.2016 wird mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2018 außer Kraft gesetzt.

Techelsberg am Wörther See, am 19. Oktober 2017
Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Johann Koban

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Als Erziehungsberechtigter für das Kind:

habe ich die vorliegende Hortordnung gelesen, verstanden und zur Kenntnis genommen.

Name des/der Erziehungsberechtigten:

.....

Datum

.....

Unterschrift